

<b>Hauptzollamt</b>	<b>Amtliches Kennzeichen</b> des Fahrzeugs
---------------------	---

### Antrag auf Steuerbefreiung

(Bitte **nicht** verwenden, um Steuerbefreiung für Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft oder Steuervergünstigung für das Kraftfahrzeug von Schwerbehinderten zu beantragen)

Name, Vorname, Firma - Behörde - Einrichtung/Organisation
Anschrift (Straße / Nummer, PLZ, Ort)
Telefonnummer (für Rückfragen)
Ich beantrage für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen  Art des Fahrzeugs  Für die Zeit ab
<p><b>Steuerbefreiung gemäß § 3 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG)</b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>nach § 3 Nummer 3 KraftStG</b> (Wegebaufahrzeuge von Gebietskörperschaften)</p> <p><input type="checkbox"/> <b>nach § 3 Nummer 4 KraftStG</b> (Straßenreinigungsfahrzeuge, einschließlich Fahrzeuge im Winterdienst)</p> <p><input type="checkbox"/> <b>nach § 3 Nummer 5 KraftStG</b> (Feuerwehrfahrzeuge, Rettungsdienste, Krankenbeförderung, Katastrophenschutz)</p> <p><input type="checkbox"/> <b>nach § 3 Nummer 5a KraftStG</b> (Humanitäre Hilfsgütertransporte durch gemeinnützige / mildtätige Organisationen)</p> <p><input type="checkbox"/> <b>nach § 3 Nummer 6 KraftStG</b> (Omnibusse im Linienverkehr, einschl. Pkw mit 8 bzw. 9 Sitzplätzen und zugehörige Anhänger)</p> <p><input type="checkbox"/> <b>nach § 3 Nummer 8 KraftStG</b> (Zugmaschinen, Wohn- und Packwagen des Schaustellergewerbes)</p> <p><input type="checkbox"/> <b>nach § 3 Nummer 9 KraftStG</b> (Transport von Großcontainern, Wechselaufbauten und Anhängern im Kombiverkehr)</p> <p>Begründung / Erläuterungen / ergänzende Angaben zum steuerbegünstigten Verwendungszweck:</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
<p><input type="checkbox"/> Ich habe bereits für ein anderes / früheres Fahrzeug die Steuerbefreiung nach § 3 KraftStG in Anspruch genommen. Amtliches Kennzeichen dieses Fahrzeugs: _____</p>
<p><b>Zum Nachweis der Voraussetzungen lege ich folgende Unterlagen vor:</b></p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>

## Hinweise

1. Eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummern 3 bis 5a, Nummer 8 und Nummer 9 KraftStG kann nur für die Zeit gewährt werden, in der das Fahrzeug ausschließlich zu dem begünstigten Zweck verwendet wird. Ausschließlich i. S. d. § 3 KraftStG bedeutet, dass das Fahrzeug alleine dem begünstigten Zweck dienen muss bzw. für diesen eingesetzt wird. Bereits die einmalige Nutzung eines steuerbefreiten Fahrzeugs zu nicht begünstigten Zwecken löst – auch im Fall der Überlassung an eine Dritte bzw. einen Dritten – die Steuerpflicht mindestens für einen Monat aus.
2. Nach § 3 Nummern 3 bis 5 und Nummer 9 KraftStG ist das Halten der dort genannten Fahrzeuge nur von der Steuer befreit, wenn sie äußerlich als für den begünstigten Zweck bestimmt erkennbar sind. Eine an geeigneter Stelle angebrachte, allgemein verständliche Beschriftung (z.B. „Wegebaufahrzeug der Gemeinde ...“, „Rettungswagen“, „Lebenshilfe“, „Städtische Feuerwehr“) oder ein ebenso angebrachtes, allgemein bekanntes Abzeichen reicht hierfür aus. Eine jederzeit lösbare Verbindung mit dem Fahrzeug ist dagegen keine ausreichende Kenntlichmachung.

## Anzeigepflicht

Wenn das Fahrzeug zu anderen als den begünstigten Zwecken - sei es auch nur vorübergehend - benutzt werden soll (zweckfremde Benutzung), bin ich verpflichtet, dies dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen. Die Steuerbefreiung entfällt für die Dauer der zweckfremden Benutzung, mindestens jedoch für einen Monat. Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung dauerhaft weg, so habe ich dies ebenfalls unverzüglich dem Hauptzollamt anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können ggf. ahndungs- bzw. strafrechtliche Konsequenzen haben.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

\_\_\_\_\_  
(Ort und Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Antragsteller/in)

## Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der DSGVO

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) (in der Rubrik Datenschutz unter der Überschrift "Datenschutzerklärung für Verwaltungsverfahren des Zolls") oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.

## Nur für das Hauptzollamt bestimmt

### Erledigungsvermerke

Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer KraftStG  
liegen ab \_\_\_\_\_ vor.

Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer KraftStG  
liegen **nicht** vor.

Im IT-Verfahren KraftSt erfasst am \_\_\_\_\_  
(Datum/Namenskürzel)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Erstprüfer/in)

\_\_\_\_\_  
(Zweitprüfer/in)